



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.1 Zivilgesetzbuch
1.1.20 Erbvertrag

BGE 5A_161/2010 Auf eine erbvertragliche Begünstigung kann wie auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet werden, sofern die Form des Erbvertrages eingehalten wird.

Ausgangspunkt des Streites war ein Erbvertrag zwischen dem Erblasser, seiner zweiten Frau und der Tochter aus erster Ehe. Die zweite Frau wurde einvernehmlich begünstigt. Nach dem Tode des Erblassers erklärten die Ehefrau und die Tochter aus erster Ehe in gegenseitigem Einverständnis für sich und ihre Nachkommen die Aufhebung des Erbvertrages. Ein Nachkomme der Tochter machte später, nach ihrem Tode, sein Erbrecht geltend.

Art. 513 Abs. 1 ZGB Das Bundesgericht führt aus, dass die Zahl der Vertragsparteien beim Erbvertrag nicht auf zwei beschränkt ist. Weiter führt es aus, dass gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB der Erbvertrag von den Vertragsschliessenden jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufgehoben werden kann. Mit dem Tod einer der Vertragsparteien fällt jedoch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung des Erbvertrages dahin. Die Frage war, ob diese einvernehmliche Aufhebung des Erbvertrages durch die zweite Ehefrau und die Tochter aus erster Ehe rechtsgültig war.

Art. 513 Abs. 1 ZGB
Art. 513 Abs. 1 ZGB
Art. 509 Abs. 1 ZGB
Art. 18 OR

Ein Erbvertrag, der von drei Personen unterzeichnet wird, kann auch eine Bestimmung enthalten, die nur zwei Personen vertraglich bindet und deshalb auch nur durch schriftliche Übereinkunft dieser zwei Personen aufgehoben werden kann. Möglicher Inhalt von mehrseitigen Erbverträgen sind folglich (1.) vertragliche Bestimmungen, die alle Parteien binden und nur von allen Parteien im Sinne von Art. 513 Abs. 1 ZGB aufgehoben werden können, (2.) vertragliche Bestimmungen, die nur einen Teil der Parteien binden und von diesen Parteien gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB allein aufgehoben werden können, und (3.) einseitige, testamentarische Klauseln, die von ihrem Verfasser nach Art. 509 Abs. 1 ZGB frei widerrufen werden können. Die Frage, ob eine bestimmte im Erbvertrag enthaltene Klausel alle Vertragsschliessenden oder nur einen Teil von ihnen bindet oder gar einseitiger Natur ist, beantwortet die Auslegung des Erbvertrages. Dabei gilt die Auslegungsregel gemäss Art. 18 OR auch für Erbverträge, wonach von der objektivierten Auslegung auszugehen ist, d.h. dass der Wortlaut Vorrang vor weiteren Auslegungsmitteln hat.

Im Ergebnis hat das Bundesgericht dem Nachkommen Recht gegeben, weil die Formvorschrift des Erbvertrages, die eine öffentliche Beurkundung erfordert, nicht eingehalten worden war.

Fazit

Einmal mehr ist den Formerfordernissen im Erbrecht besondere Beachtung zu schenken. Eine an sich gütliche Regelung zwischen Erben zur Vermeidung eines Streites für die Zukunft kann sich zum Gerichtsfall ausweiten, bloss weil die Formvorschriften nicht eingehalten wurden.